

Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek Rietberg

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 Satz 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618), und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kommunalabgaben-Änderungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155), hat der Rat der Stadt Rietberg in seiner Sitzung am 18.12.2025 folgende Änderung der Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek Rietberg beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Rietberg. Sie dient der Information, der allgemeinen und Schulbildung sowie der Freizeitgestaltung.
2. Die Stadtbibliothek steht allen Personen zur Benutzung offen. Medien und Gegenstände – mit Ausnahme der Präsenzbestände – können entliehen werden.
3. Mit Betreten der Bibliothek, spätestens jedoch mit der Anmeldung i.S.d. § 3 dieser Benutzungsordnung, erkennen die Kundinnen und Kunden die Benutzungsordnung an. Diese hängt an gut sichtbarer Stelle in der Stadtbibliothek aus.

§ 2 Gebühren

Für die Inanspruchnahme der Stadtbibliothek sind Gebühren nach Maßgabe der zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Gebührenordnung (vgl. Anlage 2) der Stadt Rietberg in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

§3 Anmeldung

1. Die Kundinnen und Kunden melden sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines Passes mit Meldebescheinigung an. Minderjährigen wird nur dann ein Bibliotheksausweis ausgestellt, wenn ihre gesetzlichen Vertreter der Anmeldung schriftlich zustimmen und die schriftliche Erklärung abgeben, dass sie für Forderungen aus dem Benutzungsverhältnis (z.B. Gebühren, Schadensersatz) einstehen. Die Vorlage des gültigen Personalausweises oder Passes mit Meldebescheinigung der gesetzlichen Vertreter ist bei der Anmeldung zwingend erforderlich.
2. Mit der Anmeldung erkennen die Kundinnen und Kunden (bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter) durch ihre Unterschrift die Benutzungsordnung in der jeweils geltenden Fassung an und stimmen der Erfassung, Verarbeitung und Speicherung ihrer für die Nutzung erforderlichen personenbezogenen Daten zu. Die jeweils geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW), werden beachtet. Eine Weitergabe an unbefugte Dritte erfolgt nicht.

3. Juristische Personen, Personenvereinigungen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag einer vertretungsberechtigten Person an.
4. Alle Kundinnen und Kunden erhalten einen Bibliotheksausweis, der nicht übertragbar ist. Ein Verlust des Bibliotheksausweises sowie Änderungen des Namens oder der Anschrift sind der Stadtbibliothek umgehend mitzuteilen.

§ 4 Ausleihe

1. Für alle Ausleihvorgänge ist der gültige Bibliotheksausweis vorzulegen. Die Ausleihfristen sind den Ausleihbedingungen (vgl. Anlage 1) zu entnehmen. Die entliehenen Medien und Gegenstände sind fristgerecht und unaufgefordert zurückzugeben. Bei Überschreiten der Leihfrist fallen Säumnisgebühren und-Mahngebühren an. Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf verlängert werden, sofern das Medium oder der Gegenstand nicht vorbestellt ist. Ausgeliehene Medien und Gegenstände können vorbestellt werden. Wissenschaftliche Bücher, die nicht im Bestand der Bibliothek vorhanden sind, können gegen eine Gebühr über den Fernleihverkehr beschafft werden. Die Weitergabe entliehener Medien und Gegenstände an Dritte ist unzulässig. Die Stadtbibliothek kann einzelne Medien und Gegenstände von der Ausleihe, der Verlängerung oder der Vorbestellung ausschließen.
2. Bei der Ausleihe an Kinder und Jugendliche werden die Bestimmungen des Kinder- und Jugendschutzes beachtet. Eine uneingeschränkte Ausleihe kann daher in bestimmten Fällen, z.B. aufgrund eines festgelegten Mindestalters, nicht erfolgen.

§ 5 Bibliothek der Dinge

1. Für die Ausleihe von Gegenständen aus der „Bibliothek der Dinge“ wird ein gültiger Bibliotheksausweis benötigt. Minderjährige benötigen zusätzlich eine schriftliche Einverständniserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter einschließlich Verpflichtungserklärung (vgl. § 3 Nr. 1 dieser Benutzungsordnung).
2. Die Gegenstände werden in funktionsfähigem Zustand übergeben. Eine hygienische Reinigung vor der Ausleihe erfolgt nicht in jedem Fall. Die Kundinnen und Kunden sind selbst für eine hygienische Reinigung vor und nach der Nutzung verantwortlich.
3. Die Stadtbibliothek überprüft die zurückgegebenen Gegenstände auf Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit. Etwaige Beanstandungen werden den Kundinnen und Kunden innerhalb einer Woche nach Rückgabe mitgeteilt. Die Stadtbibliothek kann die Annahme verweigern, wenn Gegenstände verschmutzt oder defekt abgegeben werden.

§ 6 Behandlung der entliehenen Medien und Gegenstände, Haftung

1. Kundinnen und Kunden sind verpflichtet, alle Medien und Gegenstände sorgfältig zu behandeln und zweckentsprechend zu nutzen. Sie sind vor Verschmutzung, Veränderung (Unterstreichungen, Markierungen, Bemerkungen im Text oder Kratzer etc.), Beschädigung,

Zerstörung oder Verlust zu bewahren. Die Kundinnen und Kunden verpflichten sich, etwaige Bedienungs- und Sicherheitshinweise einzuhalten sowie die Anweisungen des Bibliothekspersonals zu beachten.

2. Vor jeder Ausleihe sind die Medien und Gegenstände auf erkennbare Mängel zu überprüfen und etwaige Schäden oder fehlende Bestandteile sofort anzuseigen.
3. Kundinnen und Kunden haften bei entliehenen Medien und Gegenständen für jeden Schaden, es sei denn, die Kundinnen und Kunden weisen nach, dass der Schaden nicht schulhaft verursacht wurde. Verlust oder Beschädigung der Medien und Gegenstände sind der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen. Der Schadenersatz bei Verlust oder Beschädigung bemisst sich nach dem handelsüblichen Neupreis. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
4. Kundinnen und Kunden haften auch für Schäden, die durch Missbrauch ihres Bibliotheksausweises entstehen. Dies gilt nicht für Schäden, die nach einer ordnungsgemäß erfolgten Verlustmeldung gemäß § 3 Nr. 4 dieser Benutzungsordnung eintreten.
5. Werden Medien oder Gegenstände trotz zweimaliger Mahnung nicht zurückgegeben, kann anstelle der Herausgabe auch Schadensersatz verlangt werden. Ansprüche nach der Gebührenordnung (vgl. Anlage 2) bleiben daneben unberührt.
6. Kundinnen und Kunden sind verpflichtet, das Urheberrecht oder sonstige Rechte Dritter im Rahmen der Benutzung der Medien und Gegenstände zu beachten. Die Stadtbibliothek ist diesbezüglich von jeder Haftung freigestellt.
7. Bei Minderjährigen wird Schadensersatz entsprechend der Verpflichtungserklärung (vgl. § 3 Nr. 1 dieser Benutzungsordnung) von den gesetzlichen Vertretern verlangt; diese haften gesamtschuldnerisch. Bei juristischen Personen und Personenvereinigungen haften diese selbst.
8. Die Stadtbibliothek haftet für Schäden aller Art, die durch die Benutzung der Medien und Gegenstände entstehen können, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die gesetzliche Haftung wegen Schäden an Leben, Körper und Gesundheit bleibt unberührt.

§ 7 Hausrecht und Verhalten in den Bibliotheksräumen

1. Das Personal der Stadtbibliothek übt das Hausrecht aus. Dessen Anordnungen ist Folge zu leisten.
2. Rauchen sowie der Verzehr von Speisen und Getränken sind in der Bibliothek nicht gestattet.
3. Tiere, mit Ausnahme von Assistenztieren, dürfen nicht mit in die Bibliothek genommen werden.

4. Kundinnen und Kunden haben sich so zu verhalten, dass der Bibliotheksbetrieb nicht gestört oder beeinträchtigt wird.

5. Für den Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung mitgebrachter Gegenstände der Kundinnen und Kunden wird keine Haftung übernommen.

§ 8 Benutzungsausschluss

Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung, insbesondere bei wiederholter Fristüberschreitung oder Nichtentrichtung von Säumnis- und Mahngebühren, oder bei Verstößen gegen Anordnungen des Bibliothekspersonals sowie bei gesetzeswidriger oder missbräuchlicher Nutzung können Kundinnen und Kunden ganz oder zeitweise von der Benutzung der Stadtbibliothek oder einzelner Leistungen ausgeschlossen werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die geänderte Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek Rietberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anlage 1:**Ausleihbedingungen**

Mediengruppe	Leihfrist in Wochen	Verlängerung möglich	Begrenzung gleichzeitig ausleihbarer Medien
Bücher	4	ja, 2x	-
Zeitschriften	2	nein	-
DVDs	2	nein	-
CDs	2	nein	-
Toniebox	2	nein	1
Tonie-Figuren und -spiele	2	nein	2
Spiele	2	nein	2
eBook-Reader	3	nein	1
Sommerleseclub-Bücher	2	nein	2
Edurino-Figuren	2	nein	2
Bibliothek der Dinge	2	nein	2

Anlage 2:**Gebührenordnung**

Gemäß der Benutzungsordnung werden folgende Gebühren festgelegt:

1. Ausleihgebühren

20,00 € Jahresgebühr

10,00 € Jahresgebühr ermäßigt

7,00 € Schnupperausweis für Erwachsene (gültig für 3 Monate)

Befreit von den Ausleihgebühren sind Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, Schülerinnen und Schüler, Institutionen, Lesepatinnen und -paten sowie Bundesfreiwilligendienstleistende und Personen, die ein Freiwilliges Soziales Jahr absolvieren, gegen Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung.

Ermäßigungsberechtigt sind Schwerbehinderte (ab einem Grad der Behinderung von 50%) und diesen Gleichstehende, Inhaberinnen und Inhaber von Ehrenamtskarten, Auszubildende und Studierende.

Die Stadt Rietberg behält sich vor, den Kreis der ermäßigungsberechtigten Personen auf Dauer oder für einen konkreten Zeitraum um weitere Personengruppen zu ergänzen.

2. Versäumnisgebühren

1,00 € pro Medium und angefangener Woche

3. Mahngebühren

3,00 € für jede schriftliche Mahnung

4. Fernleihe

3,00 € pro Medium + Porto

5. Ersatzausweis

2,00 €

6. Ersatzbeschaffung von Spielteilen

0,50 € pro Spielteil, maximal 5,00 € pro Spiel

7. Verlust / Beschädigung von Medienhülle, Cover oder Beilage

1,50 € je Teil